

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Mönchsroth (BGS-EWS) vom 01.09.2013

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mönchsroth folgende 4. Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Mönchsroth (BGS-EWS) vom 01.09.2013 wird wie folgt geändert:

streiche § 9a Abs. 2:

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (QN)

bis	2,5 m ³ /h	18,00 €/Jahr
über	2,5 m ³ /h	24,00 €/Jahr.

setze § 9a Abs. 2:

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (QN)

bis	2,5 m ³ /h	96,00 €/Jahr
über	2,5 m ³ /h	124,00 €/Jahr.

streiche § 9a Abs. 3:

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4 m ³ /h	18,00 €/Jahr
über	4 m ³ /h	24,00 €/Jahr.

setze § 9a Abs. 3:

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4 m ³ /h	96,00 €/Jahr
über	4 m ³ /h	124,00 €/Jahr.

streiche § 10 Abs. 1 Satz 2:

Die Gebühr beträgt 3,20 € pro Kubikmeter Abwasser.

setze § 10 Abs. 1 Satz 2:

Die Gebühr beträgt 4,75 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Mönchsroth, 10.03.2023
Gemeinde Mönchsroth



Edith Stumpf
Erste Bürgermeisterin